



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gd.generalsekretariat@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Rechtsdienst, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	CVP Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Manuela Hobi
Strasse, Nummer	Güterstrasse 86A
PLZ/Ort	4053 Basel
E-Mail	manuela.hobi@bluewin.ch
Telefon	079 581 80 94

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?
- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Durch den Zusammenschluss der öffentlichen Spitäler der beiden Kantone konzentriert sich die Gesundheitsversorgung auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Es macht Sinn, dass nicht in jedem Spital in der Region stationäre Behandlungen angeboten werden und vermehrt auf ambulante Behandlungen gesetzt wird. Dies kommt letztlich auch den Patienten zugute. Da bereits heute ein grosser Teil der im Kanton Basel-Stadt angebotenen Gesundheitsdienstleistungen von externen Patienten in Anspruch genommen werden, macht es Sinn das Einzugsgebiet auszudehnen.

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die bereits erwähnte Förderung von ambulanten Behandlungen wird langfristig dazu beitragen, dass Kosten reduziert werden. Ferner können durch die Spitalgruppe Synergien genutzt werden und die Strukturen und Abläufe vereinfacht werden, auch dies führt auf lange Sicht zu Einsparungen.

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Eine gemeinsame Spitalgruppe hat mehr finanzielle Ressourcen um in die Forschung zu investieren. Für die Region mit der bestehenden Universität und der in der Forschung sehr aktiven ansässigen Firmen (Roche, Novartis, etc.) ist es äusserst wichtig, dass die universitäre Medizin in Basel bestehen bleibt. Durch eine gemeinsame Spitalgruppe kann dazu beigetragen werden, dass die Nordwestschweiz nicht nur als zentraler Standort für Forschung in der Schweiz wahrgenommen, sondern die Konkurrenzfähigkeit im internationalen Umfeld auch gewährleistet wird.

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

Der Zusammenschluss der öffentlichen Spitäler der beiden Halbkantone ist ein bedeutendes Projekt für die ganze Region. Die CVP BS sieht die Vorteile in der Kostensenkung durch die Nutzung von Synergien aber auch in der Optimierung der Gesundheitsversorgung durch die Schaffung von Tageskliniken und die Aufteilung der vier Standorte in Zentren mit verschiedenen Ausrichtungen und Schwerpunkten.

3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Aktiengesellschaft ist aus Sicht der CVP BS die geeignete Rechtsform zur Umsetzung einer gemeinsamen Spitalgruppe. Diese muss flexibel in der Struktur und Verwaltung sein und darf nicht durch Parlamente blockiert werden können (im Gegensatz zur Anstalt ist dies bei der Aktiengesellschaft möglich). Ferner ist der Kreis der Beteiligten nicht abschliessend, was die CVP BS begrüsst.

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die CVP BS unterstützt den formulierten Zweck. Er enthält die zentralen Punkte

der Aufgabe der Spitalgruppe.

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die CVP BS erachtet diese Bestimmung als zwingend notwendig um die in den beiden Kantonsverfassungen festgehaltenen Gesundheitsaufträge einzuhalten. Zu wünschen wäre ein Miteinbezug von Privatspitälern als Aktionäre in die Aktiengesellschaft.

Die CVP BS möchte darauf hinweisen, dass das Mindestquorum 75% beträgt und die beiden Kantone gemeinsam aber mindestens 70% halten müssen. Diese Differenz könnte im Zusammenhang mit weiteren Aktionären zu Problemen führen, weshalb die CVP BS vorschlägt, das Mindestquorum auf 70% zu setzen.

6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertretenen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Quorumsregelung ist grundsätzlich in Ordnung. Es geht aber vor allem darum, welche Beschlüsse im Sinne der Statuten der Gesellschaft als wichtig erachtet werden. Beschlüsse über Transaktionen, die im Einzelfall jeweils 10% des Aktienkapitals überschreiten und die Übertragung von Aktiven an Dritte, an denen die Spitalgruppe nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Wert 10 % des Aktienkapitals übersteigt, sollten unserer Meinung nach nicht an dieses Quorum gebunden sein.

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso bestehen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervertretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die CVP BS ist mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen einverstanden. Die Ausarbeitung eines harmonisierten Vorsorgeplans durch die Sozialpartner ist wohl die einzig faire Lösung um die bestehenden strukturellen Unterschiede zu bewältigen. Zu bedenken geben möchte die CVP BS allerdings, dass die Löhne marktgerecht bleiben sollten, so dass Verzerrungen vermieden werden.

8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

Notfallstationen

Es mag sinnvoll sein, die Notfallstationen auf zwei Standorte zu beschränken. Wenn man das tut, dann muss man aber die schon heute stark überlasteten Notfallstationen räumlich, personell und materiell massiv ausbauen und verstärken, damit die Wartezeiten für die Patienten verkürzt und dadurch dann Kosten gespart werden können.

Heute ist es leider so, dass durch Mangel an kompetentem Personal auf der Notfallstation oft viel zu viel Zeit vergeht bei der Triage der Patienten und die Patienten dadurch die Räumlichkeiten einer Notfallstation unnötig lange belegen, was dann wieder zu langen Wartezeiten für die nächsten Patienten führt. Konzentration auf zwei gut funktionierende Notfallstationen ja, aber nur bei entsprechender Anpassung der Qualität und der Quantität. So benötigt eine Notfallstation z.B. auch genügend freie Parkplätze, damit man als Angehöriger ein Familienmitglied rund um die Uhr ins Spital bringen kann. Nicht jeder Patient benötigt zum Glück eine Ambulanz für den Transport ins Spital.

Elektive Orthopädie am Standort Bruderholz

Die Konzentration der Orthopädie an einem Standort macht aus medizinischen und organisatorischen/ökonomischen Überlegungen Sinn. Es ist auch für Patienten aus Basel oder aus dem Oberbaselbiet zumutbar, für einen geplanten orthopädischen Eingriff, z.B. für einen Gelenkersatz von Knie, Hüfte oder Schulter, in den Standort Bruderholz einzutreten. Die unzähligen Prothesenmodelle können und sollen nicht an mehreren Standorten gelagert und bereitgestellt werden und auch das entsprechend geschulte Personal im OP, bei der Pflege und der Physiotherapie sollte an einem Standort konzentriert werden. So können nicht nur Kosten gespart, sondern auch die Fallzahlen und die Qualität erhöht werden.

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die CVP BS wertet die gemeinsame Spitalgruppe als eine der wesentlichen Projekte unseres Kantons und wird sich entsprechend dafür einsetzen.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

Paragraf	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	
§ 3 Zweck	
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	
§ 5 Beteiligung der Kantone	
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	
§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	Die CVP BS ist der Meinung, dass sich auch Dritte ohne gemeinnützige Ausrichtung an der AG beteiligen können sollten. Es ist Teil des Zwecks der Aktiengesellschaft, dass diese unternehmerisch zu wirtschaften hat, dazu gehört auch eine ökonomische Beteiligungsstruktur.
§ 8 Steuerbefreiung	
§ 9 Eigentümerstrategie	
§ 10 Informationspflicht	
§ 11 Arbeitsverhältnisse	
§ 12 Berufliche Vorsorge	
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	

ten	
§ 14 Haftung	
§ 15 Auflösung der [Spital- gruppe AG]	
§ 16 Streitigkeiten; Schieds- gericht	
§ 17 Vertragsdauer, Kündi- gung	
§ 18 Schlussbestimmungen	

Besten Dank für Ihre Bemühungen.



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gesundheitsversorgung@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsversorgung, Gerbergasse 13, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	CVP Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Manuela Hobi
Strasse, Nummer	Güterstrasse 86A
PLZ/Ort	4053 Basel
E-Mail	manuela.hobi@bluewin.ch
Telefon	079 581 80 94

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung

1. Welche Chancen und Vorteile für das regionale Gesundheitswesen erwarten Sie von einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung der Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL)?

Der grösste Vorteil sieht die CVP BS in der Möglichkeit, die Kosten zu senken und durch die erwarteten Effizienzsteigerungen dem Anstieg der Krankenkassenprämien entgegen zu wirken.

2. Sehen Sie im Rahmen der Umsetzung der gemeinsamen Gesundheitsversorgung auch negative Aspekte für die Beteiligten am regionalen Gesundheitswesen? Falls dies zutrifft, welche?

Nein

3. Bilden Ihrer Meinung nach die im Staatsvertrag geregelten Bestimmungen betreffend eine gemeinsame Gesundheitsversorgung eine ausreichende Grundlage für die Umsetzung der nachstehend aufgezählten übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL?

- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die CVP BS geht davon aus, dass die im Staatsvertrag geregelten Bestimmungen ausreichend sind. In der Praxis wird sich möglicherweise zeigen, dass einzelne Regelungen noch auf dem Verordnungsweg oder in Nachträgen geregelt werden müssen.

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die CVP BS sieht insbesondere in der gleichlautenden Spitalliste einen grossen Kostensenker.

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Das Ziel der Sicherung der Hochschulmedizin wird dadurch erreicht, dass der Standort Basel in nächster Nähe zur Universität gewählt wurde. Damit die Hochschulmedizin auch in Zukunft gesichert ist, wird es zusätzliche Vereinbarungen mit der Universität brauchen.

4. Begrüssen Sie die nachfolgend ausgewählten Themenbereiche, welche der Staatsvertrag zur gemeinsamen Gesundheitsversorgung regelt?

- a. Die Koordination der gemeinsamen Planung, Regulation und Aufsicht und deren Umsetzung (z. B. gemeinsame Bedarfsanalyse, verbindliche und transparente Kriterien für Regulierungsmassnahmen, die Aufnahme auf die Spitalliste und die Vergabe von Leistungsaufträgen, gemeinsame Formulierung von Qualitätsstandards) (§ 4).

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die gemeinsame Planung, Regulation und Aufsicht sind sinnvoll und für die beiden Kantone wichtig. Da es bereits heute viele Überschneidungen gibt und ein grosser Teil der Bevölkerung aus BL die Spitäler in BS benutzen, ist es nur sinnvoll, die Planung, Regulation und Aufsicht zusammen durchzuführen. Es macht auch keinen Sinn, dass es auf so engem Raum zu Doppelspurigkeiten im Angebot kommt.

- b. Mögliche planerische Aktivitäten auf Versorgungsebene werden von den beiden Regierungen evaluiert und, sofern zur Zweckerfüllung des Staatsvertrags erforderlich, gemeinsam umgesetzt. Eine unabhängige Fachkommission mit beratender Funktion wird in die Planung einbezogen (§§ 8ff. und 12ff.).

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die CVP BS erachtet die Einsetzung einer Fachkommission als sehr sinnvoll und zielführend. Insbesondere ist zu begrüssen, dass so auch Vertreter der Privatspitäler in die Planung einbezogen werden können.

- c. Gestützt auf die gemeinsame Versorgungsplanung werden der Erlass gleichlautender Spitallisten sowie die Vergabe von gleichlautenden Leistungsaufträgen durch die beiden Kantone angestrebt. Die Spitallisten sollen alle Leistungserbringer umfassen, welche für die Versorgung der Bevölkerung beider Kantone erforderlich sind (§§ 14ff.).

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Der Erlass von gleichlautenden Spitallisten wird von der CVP BS unterstützt, denndadurch wird eine optimale Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ohne dass die Kosten weiter ansteigen.

5. Haben Sie Anmerkungen oder Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages?

Nein

6. Haben Sie Ergänzungsvorschläge zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

Nein

7. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Gesundheitsversorgung der Kantone BS und BL?

Insbesondere begrüsst die CVP BS die Effizienzsteigerung und damit einhergehende Kostensenkung einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung unter gleichzeitiger Steigerung der Qualität.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.